

Gebührensatzung
der Gemeinde Buchhorst
zur Deckung der Unterhaltungskosten
für die natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung
vom 12. September 1995

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Buchhorst folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Buchhorst gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Delvenau-Stecknitzniederung (Wasser- und Bodenverband) an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein - Landeswassergesetz (LWG). Sie unterhalten die natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2

Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Wasser- und Bodenverband. Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband entstehen, werden Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Absatz 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.

Es handelt sich hierbei um

- a) die Eigentümer der Gewässer
- b) die Anlieger
- c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.

(2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr errechnet sich aus den allgemeinen Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden ergeben. Diese Allgemeinkosten werden zu gleichen Teilen auf die Gebührensschuldner verteilt.

Die Zusatzgebühr errechnet sich aus den Kosten der tatsächlichen Unterhaltung für die Gewässer II. Ordnung, die der Gemeinde von den Wasser- und Bodenverbänden in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Gebührensschuldner **28,14 EUR**.

Die Zusatzgebühr beträgt je Gebühreneinheit (GE) **8,58 EUR**.

(3) Die Gebühreneinheiten für die Zusatzgebühr werden wie folgt ermittelt :

1. Für jedes Grundstück wird je angefangenem Hektar 1 Gebühreneinheit festgesetzt.

2. Zu den Gebühreneinheiten nach Ziffer 1 werden folgende Zuschläge erhoben :

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| a) je Wohngebäude | 0,5 GE |
| b) je angefangenem ha Betriebsflächen | 20,0 GE |

3. Von den Gebühreneinheiten nach Ziffer 1 wird ein Abschlag für

- | | |
|---|------------------|
| a) Waldflächen je angefangenem ha | 0,5 GE/ha |
| b) zusammenhängende See- und Teichflächen | |
| aa) bis zu 5 ha je angefangenem ha | 0,8 GE/ha |
| bb) für die über 5 ha hinausgehende Fläche
bis einschließlich 10 angefangenen ha | 0,9 GE/ha |
| c) Unland, Heide und nicht genutzte Hochmoore | 0,5 GE/ha |
| d) Naturschutzgebiete bis einschließlich 10 ha | 0,9 GE/ha |

abgerechnet.

(4) Die 10 ha übersteigenden Flächen der Seen, Teiche und Naturschutzgebiete werden bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Die Zahlungen sind an die Amtskasse Lüttau zu leisten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Buchhorst wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuch zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Buchhorst, den 12.09.1995

Gemeinde Buchhorst

Der Bürgermeister

gez. Lüttge

Veröffentlichungen:

Satzung	Lauenburgische Landeszeitung	26.09.1995
	Lübecker Nachrichten	26.09.1995
	In Kraft getreten	01.01.1995
I. Änderung	Lauenburgische Landeszeitung	18.11.1996
	Lübecker Nachrichten	18.11.1996
	In Kraft getreten	01.01.1996
II. Änderung	Lübecker Nachrichten	28.12.2001
	In Kraft getreten	01.01.2002
III. Änderung	Lübecker Nachrichten	20.11.2003
	In Kraft getreten	01.01.2004